

Durch das Absterben des zeitherigen Kreissteuerrathes im ersten Steuerkreise ist aber die transitorische Post an 928 Thlr. 6 Gr. 4 Pf. persönliche Gehaltszulage in Wegfall gelangt und dadurch der etatmäßige Gehalt an 1,500 Thlr. — hergestellt worden. — 1,964 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. wirkliche Erhöhung des Bedarfs, welche sich durch die dargelegten Verhältnisse rechtfertigt.

Unter der dormaligen Bedarfssumme sind als transitorische Posten zu bezeichnen: 350 Thlr. — persönliche Gehaltszulage des Kreissteuerräthlichen Expedienten im ersten Steuerkreise, 295 Thlr. 15 Gr. 8 Pf. desgleichen des Kreissteuerrathes im zweiten Steuerkreise, 874 Thlr. 6 Gr. 5 Pf. desgleichen des Kreissteuerrathes im dritten Steuerkreise, 200 Thlr. 13 Gr. 3 Pf. Agiozuschläge. — 1,720 Thlr. 11 Gr. 4 Pf.

Die geforderten 11,645 Thlr. 11 Gr. 4 Pf. dürften demnach mit 9,925 Thlr. — etatmäßig und 1,720 Thlr. 11 Gr. 4 Pf. transitorisch zu bewilligen sein.

Präsident D. Haase: Wenn nichts dabei bemerkt wird, so würde ich fragen: ob die Kammer die geforderten 11,645 Thlr. 11 Gr. 4 Pf. mit 9,925 Thlr. — etatmäßig, 1,720 Thlr. 11 Gr. 4 Pf. transitorisch bewilligt? — Einstimmig Ja. —

Referent Reiche-Eisenstuck trägt den Bericht weiter vor, wie folgt: Position 34. Für gemeinnützige Zwecke, als a. u. s. w.

a) für die Forstacademie und das landwirthschaftliche Institut zu Tharandt. In Vergleich mit der vorigen Bewilligung an

8,552 Thlr. 22 Gr. — incl. 600 Thlr. — transitorisch, hat sich der gegenwärtige Ansaß an

9,304 Thlr. 3 Gr. —

um

751 Thlr. 5 Gr. —

erhöht und zwar mit 550 Thlr. — Gehaltserhöhung des Directors der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Folge eines von ihm abgelehnten Rufes ins Ausland, wodurch der frühere Gehalt desselben von 950 Thlr. — auf 1,500 Thlr. — gestiegen ist, ferner mit 33 Thlr. 17 Gr. — Mehrbetrag der Holzdeputate der Directoren und Lehrer nach den dormaligen Preisen, und 167 Thlr. 12 Gr. — zu Agiovergütungen.

Die Deputation ist zwar bewandten Umständen nach mit diesen Erhöhungen einverstanden, hält aber dafür, daß die bemerkten 550 Thlr. — nur als persönliche Zulage anzusehen und solche daher nebst den Agiozuschlägen an 167 Thlr. 12 Gr. —, so wie die dem Director der Forstacademie zu Haltung eines Secretairs und Schreibers bereits früher nur transitorisch gewährten 600 Thlr. — — bloß auf den transitorischen Etat zu setzen, und schlägt demnach vor, von der postulirten Summe an 9,304 Thlr. 3 Gr. — nur 7,986 Thlr. 15 Gr. — als Normaletat, 1,317 Thlr. 12 Gr. — dagegen als transitorischen Bedarf, zu bewilligen.

Abg. Todt: Wenn das Budjet Gelegenheit darbietet, in Bezug auf die Verwaltung im Allgemeinen Wünsche und Anliegen an die Staatsregierung gelangen zu lassen, so kann ich nicht umhin, einen solchen Wunsch, und nach Befinden Antrag bei vorliegender Position auszusprechen. Er bezieht sich näm-

lich auf die Art und Weise, wie die Vorbildung zur Forstwissenschaft erfolgt, und auf die Bedingungen, unter welchen der Eintritt in den Forst-Staatsdienst möglich ist. Es ist nämlich nach §§. 14 und 16 der Verordnung vom 18. Juli 1832 ein praktisches Lehrjahr bei einem Forstbedienten vorgeschrieben, welches derjenige nachweisen muß, welcher auf der Forstacademie zu Tharandt aufgenommen werden will, oder später um einen Forststaatsdienst nachsucht. Dieser Verordnung ist erstlich schon sehr schwer nachzukommen, da sehr vielen Forstbedienten, wenn auch nicht die Befähigung, doch häufig guter Wille mangelt, Lehrlinge aufzunehmen. Mir selbst ist es bekannt, daß viele Eltern sich vergeblich bemüht haben, für ihre Söhne Lehrherren aufzufinden, und ich glaube, das hohe Finanzministerium weiß um diese Angelegenheit selbst, da, so viel ich weiß, eine darauf bezügliche Verordnung an die Forstmeister schon im J. 1837 erlassen worden ist. Würde eine Aenderung in dieser Beziehung nicht eintreten, würde das praktische Lehrjahr ferner unbedingt gefordert werden, so könnte es leicht dahin kommen, daß sich eine eigene Forstakademie bildete, da natürlich, bloß Söhnen von Forstbedienten oder höherer Staatsbeamten die Möglichkeit gegeben wäre, bei Forstbedienten unterzukommen. Es scheint mir aber auch diese Bestimmung zweitens und zwar noch weniger angemessen bei denen, welche eine Gewerbschule besucht haben, und es ist wünschenswerth, daß eine Ausnahme von der gegebenen Regel wenigstens bei ihnen eintrete, und zwar aus folgenden Gründen. Die Gewerbschulen sind im Jahre 1836 errichtet worden, während die erwähnte Verordnung bereits im Jahre 1832 erlassen worden ist; es konnte also bei Erlassung derselben das Finanzministerium auf die Gewerbschulen gar keine Rücksicht nehmen. Allein es liegt noch ein zweiter Grund zu einer Ausnahme vor: In dem Organisationsplan für die Gewerbschulen §. 5 heißt es ausdrücklich: sie sollen „auch von denen besucht werden, welche sich für das Studium der Forstwissenschaft eine zweckmäßige Vorbildung aneignen wollen.“ Ich kann nun nicht begreifen, wozu noch ein praktisches Lehrjahr bei den Gewerbschülern erforderlich sein sollte? Will man dadurch nur die Mittel zum Eintritt in den Forstdienst erschweren? Zu dem kommt ferner drittens, daß, wäre das praktische Lehrjahr nicht erforderlich, der Gewerbschüler die Gewerbschule längere Zeit besuchen könnte, da der Eintritt in dieselbe ohnehin erst mit dem erfüllten 14. Lebensjahre gestattet ist. Er würde sich im Zeichnen, in den Naturwissenschaften, in der Mathematik, in den Sprachen und allen andern Vorkenntnissen um so gründlicher vorbereiten können, und ein solcher wissenschaftlich vorbereiteter Bögling aus einer Gewerbschule würde gewiß den Professoren in Tharandt willkommener sein, als ein Anderer, der aus einer Elementarschule entlassen worden ist und nachher ein praktisches Lehrjahr bestanden hat, wenn er auch den Vogel im Fluge zu schießen gelernt hat, oder die Fährte des Wilbes zu unterscheiden versteht. Dann kommt ferner noch hinzu, daß bei allen übrigen wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten der akademische Unterricht ebenfalls unmittelbar nach der Vorschule eintritt und die Praxis der Theorie folgt, nicht vorausgeht.